

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MMC Studios Köln GmbH

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen sind Grundlage und Bestandteil der Vertragsverhältnisse zwischen der MMC STUDIOS KÖLN GMBH (MMC) und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von MMC beziehen (NUTZER), soweit individuell keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§1 Nutzung von Räumlichkeiten

1. Allgemeines

Für die Nutzung aller Räumlichkeiten sind die Bestimmungen der einzelvertraglichen Vereinbarung maßgeblich. Ferner richtet sich die Nutzung nach der von MMC verfassten Studio- und Geländeordnung sowie der Hausordnung.

2. Verbrauchsgüter

Die Abrechnung von Verbrauchsgütern wie Strom, Gas etc. erfolgt in der Regel sofort nach Inanspruchnahme entsprechend der Preisliste. Alle von MMC vertragsgemäß an den NUTZER zu übereignenden Gegenstände (insbesondere Materialien) bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher MMC aus der Geschäftsbeziehung mit dem NUTZER zustehender - auch zukünftiger - Forderungen Eigentum von MMC.

3. Sonstige Betriebskosten

Sonstige Betriebskosten werden gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung abgerechnet, sofern im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist.

4. Beendigung der Pachtzeit

a. Rückgabe, Räumungskosten

Der Nutzer hat die verpachteten Räumlichkeiten zum Ablauf der Pachtzeit nutzungstauglich, mängelfrei und besenrein zurückzugeben. Für den Fall, dass die Räumlichkeiten aus vom NUTZER zu vertretenden Gründen nicht bis 24 Uhr des letzten Tages der Pachtzeit in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, hat MMC das Recht, die Räumlichkeiten unverzüglich wieder in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der NUTZER. Eine entsprechende Verpflichtung der MMC besteht nicht. Die MMC kann ferner Müll und Schutt, die der NUTZER zurücklässt, auf Kosten des NUTZERS entsorgen. Der NUTZER trägt den vollen Pachtzins für die Zeit, bis zu der der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend, sofern MMC von Dritten für die Überlassung der Räumlichkeiten an diesen Tagen Pachteinahmen erzielt. MMC behält sich weitere Schadensersatzansprüche, darunter auch etwaige Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Nutzers wegen Terminüberschreitung des NUTZERS vor. § 545 BGB gilt als ausgeschlossen.

b. Rückgabe Schlüssel

Alle dem NUTZER überlassenen und nachträglich gefertigten Schlüssel müssen unmittelbar nach Beendigung des Pachtverhältnisses an die MMC zurückgegeben werden. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe oder bei Schlüsselverlust werden die Kosten zur Wiederherstellung einer sicheren Schließanlage dem NUTZER in Rechnung gestellt.

§ 2 Nutzung von Inventar

Das im Einzelvertrag bezeichnete mobile oder eingebaute Inventar der MMC wird dem NUTZER zu den ebenfalls im Einzelvertrag genannten Konditionen bis zum Pachtende überlassen. Die Übergabe des Inventars wird bei Pachtbeginn und Pachtende protokolliert. Zusätzlich benötigte Einrichtungsgegenstände können von MMC gemäß der bei Bestellung gültigen Preisliste überlassen werden.

§ 3 Personal

1. Exklusivität

Nur von der MMC bereitgestelltes Fachpersonal darf das von MMC zur Verfügung gestellte Equipment bedienen.

2. Disposition

MMC wird das Personal gemäß dem im Einzelvertrag aufgeführten Produktionsplan disponieren.

Die Personaldisposition für die Folgewoche wird vom NUTZER jeweils spätestens drei Werktage vor der betreffenden Woche der MMC übergeben. Erfolgt keine Übergabe, geht MMC von einer unveränderten Disposition aus. Einmal disponierte Personalbereitstellungen werden voll berechnet, sofern nicht einen Werktag vor Arbeitsbeginn (mindestens 24 Stunden) eine schriftliche Stornierung bei MMC eingeht.

3. Preisberechnung

Die Einzelpreise für Personalbereitstellung ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Die Berechnung erfolgt in der Regel wöchentlich. Die tägliche Mindestberechnung für alle Personalleistungen beträgt soweit nicht anders vereinbart 10 Arbeitsstunden inklusive einer Stunde Pause. Minderstunden pro Tagesschicht können nicht mit Mehrstunden (Überstunden) an anderen Tagen verrechnet werden.

4. Zwingend notwendiges Personal

MMC als Studiobetreiber muss für den Studionutzer bestimmte gesetzliche, behördliche und versicherungstechnische Auflagen erfüllen. Daher sind obligatorisch bestimmte Funktionen, wie

- Bühnenmeister - Beleuchtungsmeister - Feuerwehr - Sanitäter -

von MMC zu gewährleisten. Diese Leistungen werden durch MMC bereitgestellt und dem NUTZER gemäß der bei Bereitstellung gültigen Preisliste berechnet.

§ 4 Sonstige Leistungen

1. Kommunikationseinrichtungen

MMC stellt nicht nur die Endgeräte, sondern auch die Vernetzung durch Leitungen exklusiv bereit. Gleiches gilt für die Vernetzung der EDV. Der Betrieb eigener Netzwerke und Anschlüsse bedarf der vorherigen Zustimmung der MMC.

MMC stellt dem NUTZER Leitungen und Endgeräte zu den sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergebenden Preisen zur Verfügung. Wartung, Service und Geräteaustausch bei Fehlerhaftigkeit sind in diesen Gebühren enthalten. Die Berechnung erfolgt in der Regel monatlich.

2. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen der MMC werden entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.

§ 5 Produktionsplanung

Dem NUTZER obliegt die zur Durchführung der Produktion rechtzeitige Bereitstellung aller für die Bild- und Tongestaltung der MMC erforderlichen Unterlagen und Informationen. Diese müssen so vollständig sein, dass sie die MMC befähigen, sämtliche Umstände zu erfassen, um ihre vertraglichen Leistungen nach Ausführungsart und Umfang erbringen zu können.

Die von den Vertragspartnern benannten Verantwortlichen, die verbindliche Anordnungen und Aussagen zu treffen befugt sind, ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Änderungen des einzelvertraglich vereinbarten Produktionsplans sind eine Kalenderwoche vor Produktionsbeginn schriftlich anzumelden und durch die MMC innerhalb von 48 Stunden nach Anfrage zu bestätigen. Kurzfristige Änderungen bedürfen eines beiderseitigen Einverständnisses.

Bei der Durchführung einer Produktion sind bestimmte gesetzliche, behördliche und versicherungstechnische Auflagen zu erfüllen. So muss für die rechtskonforme Durchführung jeder Produktion eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim NUTZER. Auf Verlangen ist die Gefährdungsbeurteilung der MMC nachzuweisen.

§ 6 Zahlungs- und Berechnungsmodalitäten

Die Rechnungslegung für Räumlichkeiten und Personal erfolgt in der Regel wöchentlich. Alle übrigen Leistungen werden in der Regel monatlich fakturiert. Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Rechnungslegung. Skontoabzüge sind nicht gestattet. Bei verspäteter Zahlung ist MMC berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Sollten Verbraucher im Sinne des Gesetzes an dem Rechtsgeschäft beteiligt sein, ist MMC nur berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ein weitergehender Verzugschaden bleibt unberührt. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der NUTZER nur bezüglich solcher Forderungen geltend machen, die zwischen den Vertragsparteien unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfüllt der NUTZER seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß, ist MMC berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich des ausstehenden Betrages zurückzubehalten.

§ 7 Besondere Pflichten und Haftung des NUTZERS

1. Rückpflichten

a. Mängel an der Pachtsache

Der NUTZER ist verpflichtet, sich unverzüglich bei Übergabe der Pachtsache, sowie der sonstigen überlassenen Gegenstände von deren Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit zu überzeugen. Etwaige erkennbare Mängel sind sofort zu rügen. Bei sorgfältiger Überprüfung nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mietsache gilt als dem NUTZER mangelfrei überlassen, wenn keine rechtzeitige Rüge erfolgt.

b. Aufzeichnungsmängel

Aufzeichnungsmängel sind innerhalb von 1 Woche nach Abgabe des bespielten Bandmaterials der MMC anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieser Ausschlussfrist keine Beanstandung oder wurde die Sendung bereits ausgestrahlt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

2. Verkehrssicherungspflicht

Dem NUTZER obliegt für die bereitgestellten, im Einzelvertrag näher bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen die Verkehrssicherungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der NUTZER stellt insoweit MMC von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

3. Sicherung des Gebäudes

Der NUTZER hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß Einzelvertrag überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände beim Verlassen verschlossen oder anderweitig gesichert werden. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Auflage entstehen, haftet der NUTZER.

4. Haftung für Beschädigung, Abnutzung, Veränderung und Verlust von Pachtgegenständen

Der NUTZER haftet für während der Pachtzeit eintretende Beschädigungen, Verschlechterungen oder sonstige Veränderungen der Pachtsache bzw. der sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenstände. Er steht ferner für deren Verlust sowie für adäquat verursachte Folgeschäden ein. Die Haftung tritt nicht ein, sofern der NUTZER nachweist, dass das schädigende Ereignis nicht von ihm zu vertreten ist. Gleiches gilt, soweit der NUTZER nachweisen kann, dass der Schaden bei vertragsgemäßem Gebrauch eingetreten ist, für dessen Folgen er nach diesen Bedingungen nicht einzustehen hat.

Ein Verschulden seiner Mitarbeiter und Beauftragten hat der NUTZER zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Personen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des NUTZERS mit seinem Wissen auf dem Betriebsgelände aufhalten.

5. Haftung für Beschädigung sonstiger Gegenstände

Ferner haftet der NUTZER für jede Beschädigung sonstiger auf dem Betriebsgelände befindlicher Gegenstände sowie hierdurch adäquat verursachter Folgeschäden, soweit die Beschädigung von ihm oder einem Dritten, für den er gemäß vorstehender Regelung (Ziffer 4) haftet, schuldhaft verursacht worden ist.

6. Versicherungen

Der NUTZER verpflichtet sich, das allgemein mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Ferner ist der NUTZER verpflichtet, eine angemessene Produktionsausfallversicherung abzuschließen. Dem NUTZER obliegt es weiter, für die der MMC zur Bearbeitung überlassenen Film-, Video- und/oder Tonaufzeichnungen eine umfassende Filmnegativ- bzw. Magnetbandversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherungen der MMC nachzuweisen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Der NUTZER steht dafür ein, dass MMC weder von ihm noch von Dritten wegen ihrer im Rahmen der Produktion etwa erfolgreicher Mitwirkung an der Herstellung, Überspielung und Bearbeitung von Bild- und/oder Tonaufnahmen, der Gestaltung von Ausstattungsgegenständen und/oder sonstigen Mitwirkungshandlungen wegen etwaiger Verletzung gewerblicher Schutz- oder Verwertungsrechte (insbesondere Urheberrechte) in Anspruch genommen wird. Der NUTZER verpflichtet sich, MMC von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern umgehend freizustellen und erforderlichenfalls auch die Kosten von MMC für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

§ 8 Haftung der MMC

1. Verkehrssicherungspflichten

Die Verkehrssicherungspflicht für allgemein zugängliche Räume und Flächen obliegt der MMC.

2. Tauglichkeit der Pachtgegenstände

MMC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Pächträume und Pachtgegenstände für den vom NUTZER beabsichtigten Zweck taugen und zulässigerweise verwandt werden dürfen.

Der NUTZER hat für die vertragsgemäße Nutzung etwa erforderliche produktionsbezogene, behördliche Genehmigungen selbst zu beschaffen. Sofern die Erlangung einer Genehmigung objektiv möglich und eine Versagung nicht durch MMC verschuldet ist, entbindet ihr Fehlen nicht von der Zahlung des Pachtzinses.

3. Nachträgliche Untauglichkeit der Pachtgegenstände

Soweit die Tauglichkeit eines verpachteten oder sonst zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch während der Pachtzeit verloren geht, entfällt, sofern MMC dies zu vertreten hat, ab dem Zeitpunkt, in dem die Mängelanzeige bei MMC eingeht, die Verpflichtung des NUTZERS zur Entrichtung des Pachtzinses bzw. der entsprechenden Gebühr bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder der Wiederherstellung der Tauglichkeit. Bei einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass sich der Pachtzins bzw. die Gebühr entsprechend dem Grad der Einschränkung der Tauglichkeit mindert.

4. Leistungsstörungen

Soweit MMC, ihre Zulieferer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert sind, ist MMC bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Füllen höherer Gewalt sind gleichgestellt: Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalführungen. Diese Gleichstellung gilt nur soweit diese Ereignisse von MMC nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind. Für den Fall, dass die Störung länger als eine Woche dauert, sind beide Vertragsteile berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Leistungsstörung zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche des NUTZERS sind ausgeschlossen.

5. Ausschluss bezüglich eingebrachter Gegenstände

Die MMC haftet nicht bezüglich vom NUTZER eingebrachter Sachen bei Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl, Vandalismus, Wasserschäden, Feuer etc. Dies gilt auch für das private Eigentum von Künstlern, Mitarbeitern, Gästen und Beauftragten des NUTZERS. Der Haftungsausschluss greift nicht, soweit der Schaden von MMC oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Generelle Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des NUTZERS aus schuldhafter Forderungsverletzung (§ 280 BGB), aus Verschulden bei Vertragsschluss (§ 311 BGB) oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die

- a. von MMC gemäß dem Produkthaftungsgesetz zwingend zu vertreten sind oder
- b. durch MMC's gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden

oder

- c. aus einer von Mitarbeitern der MMC bzw. ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von gegenüber dem NUTZER bestehenden, wesentlichen Vertragspflichten herrühren oder

- d. auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von gegenüber dem NUTZER bestehenden, nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen MMC's beruhen. Von MMC vermitteltes Personal gilt nicht als Erfüllungsgehilfe von MMC.

In den beiden letztgenannten Fällen c. und d. ist die Haftung von MMC im Falle von Fahrlässigkeit jeweils beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren typischen Schadens.

Im Falle des Leistungsverzuges von MMC, der von MMC zu vertretenden Unmöglichkeit und etwaiger diesen Ereignissen zugrundeliegenden unerlaubten Handlungen sind Schadensersatzansprüche gegen MMC ausgeschlossen, wenn das Ereignis auf leicht fahrlässiger Verletzung von gegenüber dem NUTZER bestehenden nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen von MMC beruht und keine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift.

Soweit in diesen Fällen die Haftung von MMC nicht ausgeschlossen ist, beschränkt sich der dem NUTZER zustehende Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischen Schadens, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von MMC.

7. Spezielle Haftungsbeschränkung

Soweit Film-, Video- oder Tonaufzeichnungen anlässlich der Bearbeitung bei MMC beschädigt werden oder verloren gehen und kein Haftungsausschluss gemäß vorstehender Regelung vorliegt, beschränkt sich die Haftung von MMC - ausgenommen Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von MMC - auf die Neulieferung von Rohmaterial in entsprechender Menge. Hinsichtlich des von MMC bereitgestellten Personals haftet MMC nur für die ordnungsgemäße Auswahl; insbesondere übernimmt MMC keine Gewähr für die Güte der einzelnen Leistungen des bereitgestellten Personals. MMC ist bei von ihr zu vertretenden mangelhaften Leistungen soweit möglich angemessen Gelegenheit zu geben, die jeweilige Leistung - nach ihrer Wahl - entweder nachzubessern oder neu zu erbringen.

8. Versicherungen

Die MMC hat ihr eigenes und fremd angemietetes Equipment mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 2.500,- pro Schadensfall versichert. Der Selbstbehalt wird im Schadensfall an den NUTZER weitergegeben. Die MMC besitzt ferner eine Gebäudeversicherung.

9. Abtretung von Ansprüchen der MMC

MMC tritt etwaige ihr zustehende Ansprüche gegen Dritte an den NUTZER ab, sofern dieser gemäß den vorstehenden Regelungen haftet und für den Schaden aufkommen ist.

§ 9 Nennungsverpflichtung

Bei Film- oder Fernsehproduktionen, die in den MMC Studios hergestellt sind, ist im Titel - Vorspann oder Nachspann - anzugeben: *Hergestellt in den MMC Studios Köln*. Nach Möglichkeit ist das Logo zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Alle Vertragsänderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame neue zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Köln, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

§ 11 Gültigkeit

Die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten mit Wirkung **01. März 2015** an.